

BESCHLUSSVORLAGE V0533/18 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Isfried Fischer
	Telefon	3 05-4 51 00
	Telefax	3 05-4 51 11
	E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de
Datum	20.06.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	05.07.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	17.07.2018	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Beschäftigungsmöglichkeiten und Beschäftigungspotenziale für Geflüchtete
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

- I. Ergänzend zu den arbeitsmarktpolitischen Mitteln des Bundes stellt die Stadt Ingolstadt 200.000 Euro für die Integration von SGB II leistungsberechtigten Geflüchteten im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung. Hierzu sollen vorhandene Haushaltsmittel eingesetzt werden, die für Leistungen für Unterkunft und Heizung Geflüchteter voraussichtlich nicht benötigt werden.
- II. Im Übrigen wird der Bericht des Jobcenters zur Kenntnis genommen.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

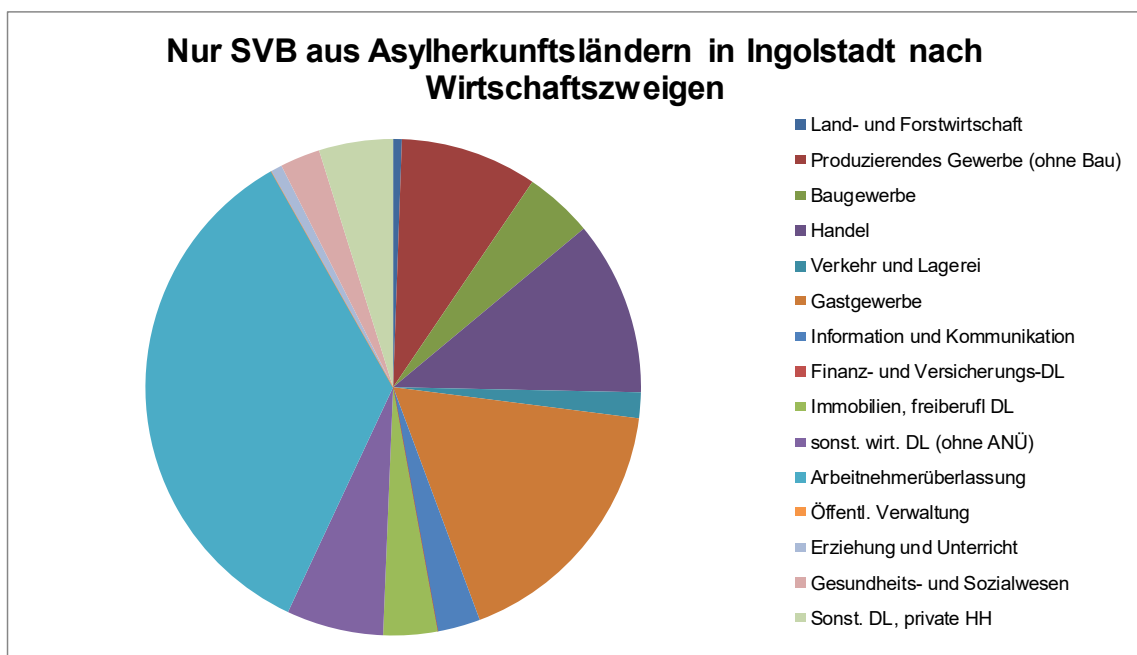
I. Aktuelle Beschäftigungsmöglichkeiten und Beschäftigungspotenziale für Geflüchtete in Ingolstadt

Bereits im September 2017 – das sind die aktuellsten verfügbaren Zahlen – waren in Ingolstadt 720 Arbeitnehmer aus den Asylherkunftsländern am 1. Arbeitsmarkt beschäftigt – davon 537 in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und 183 in Minijobs.

Ein Vergleich der beiden nachstehenden Diagramme, die jeweils die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten („SVB“) am Arbeitsort in Ingolstadt auf alle Wirtschaftszweige abbilden, zeigt, dass die Branchen, in denen Geflüchtete bisher eine Beschäftigung gefunden haben sich deutlich vom durchschnittlichen Arbeitnehmer unterscheiden. Während im Allgemeinen nahezu jeder zweite SVB in Ingolstadt im produzierenden Gewerbe arbeitet, sind dies bisher nur 9 % der Arbeitnehmer aus den Asylherkunftsländern.



Weit überdurchschnittlich ist der Anteil der SVB aus den Asylherkunftsländern in der Arbeitnehmerüberlassung (35 % zu 7 %) und im Gastgewerbe (17 % zu 2 %). Auch der Beschäftigtenanteil im Baugewerbe ist doppelt so hoch (4 % zu 2 %).



Um eine nachhaltige, bedarfsdeckende Arbeitsaufnahme zu erreichen, ist der Spracherwerb von enormer Wichtigkeit. Das Jobcenter arbeitet mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen, um möglichst alle Bedarfe zeitgerecht zu decken. Während der Integrationskurse prüft das Jobcenter mögliche Berufs Anerkennungen oder Gleichstellungen, unterstützt Übersetzungen von Zeugnissen und Zertifikaten und bespricht passende Arbeitsfelder. Mit dieser individuellen Strategie, ist es gelungen eine hohe Anzahl von Flüchtlingen zu vermitteln, sowie 2017 die zweitbeste Integrationsquote Geflüchteter aller bayrischen Großstadt-Jobcenter zu erreichen.

Zusammengefasst bieten viele Wirtschaftszweige Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete. Strategie des Jobcenters ist es, je nach bisherigem Ausbildungs- und Berufsweg des Geflüchteten, die individuell erfolgversprechendsten Branchen bzw. Arbeitgeber für eine Bewerbung auszuwählen.

II. Voraussetzungen für eine verstärkte Beschäftigung der in Ingolstadt wohnhaften Geflüchteten

Um in Ingolstadt wohnhafte Geflüchtete noch stärker als bisher in Beschäftigung zu bringen, wären verschiedene Faktoren förderlich:

1. Eine **Aufstockung der arbeitsmarktpolitischen Fördermittel** des Jobcenters würde die Integration Geflüchteter begünstigen. Eigentlich wäre hier das Bundesarbeitsministerium in der Pflicht, das bei der Mittelzuteilung für 2018 noch mit mittlerweile veralteten Zahlen aus 2016 und dem 1. Halbjahr 2017 gearbeitet hat. Das BMAS ging noch von durchschnittlich 359 SGB II Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund für Ingolstadt aus. Dem Jobcenter wurden daher nur 241.500 € für die Integration von Geflüchteten zugeteilt oder umgerechnet nur 25 € pro Monat und Geflüchtetem. Tatsächlich sind aktuell über 800 erwerbsfähige Geflüchtete auf Leistungen des Jobcenters angewiesen.

Eine Aufstockung könnte ausnahmsweise auch aus kommunalen Haushaltsmitteln erfolgen, da voraussichtlich nicht alle Haushaltsmittel, die für Unterkunftskosten Geflüchteter im städtischen Haushalt 2018 vorgesehen sind, benötigt werden. Denn mit Beschluss vom 16. Mai 2018 Az 12 N 18.9 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die §§ 23 und 24 der DVASyl für unwirksam erklärt, nach denen der Freistaat Bayern bisher Gebühren für die Benutzung staatlicher Asylunterkünfte verlangt hat. Hauptgrund dafür war, dass der Freistaat Bayern die Gebührenhöhe ohne Vorliegen einer Gebührenkalkulation festgelegt hat.

Mit diesen zusätzlichen Fördermitteln könnte u.a. die Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung plus, angeboten durch das bfz Ingolstadt, verstärkt durch das Jobcenter genutzt werden. Die sog. TQplus richtet sich dabei speziell an Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund. Die Module der verschiedenen Berufsbilder werden hier durch berufsbezogene Sprachförderung und interkulturelles Kompetenztraining ergänzt. Je nach Variante des TQ-Modells wäre hier auch eine sofortige Beschäftigungsaufnahme förderbar.

Mit zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Fördermitteln könnte das Jobcenter darüber hinaus mehr Einstiegsqualifizierungen und Berufsausbildungsverhältnisse durch sog. „ausbildungsbegleitende Hilfen“ – also Nachhilfe im Theorieteil der Berufsausbildung – unterstützen.

Arbeitgeber, die verstärkt arbeitssuchende Geflüchtete als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einstellen, könnten sofern nach den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes

von einer anfänglich eingeschränkten Arbeitsleistungen der neuen Mitarbeiter auszugehen ist, mit Eingliederungszuschüssen gefördert werden. Je nach Minderleistung kann die Förderhöhe bis zu 50 % und die Förderdauer bis zu 12 Monaten betragen.

Theoretisch denkbar wäre auch ein Ausbau der Zahl der 1€-Jobs in Ingolstadt. Hiervon rät das Jobcenter in der aktuellen Arbeitsmarktlage jedoch – jedenfalls, wenn dies in großem Stil erfolgen soll - ab. Bleibeberechtigte Geflüchtete dürfen am 1. Arbeitsmarkt arbeiten und können dies dank der guten Arbeitsmarktsituation auch. Statt viel Personalkapazitäten mit der Verwaltung eines künstlich geschaffenen zweiten Arbeitsmarktes zu binden, sollten diese für die Integration der Geflüchteten – und der übrigen Arbeitsuchenden – in reguläre Beschäftigung genutzt werden.

Für die genannten Eingliederungsleistungen entstünden je gefördertem Geflüchteten voraussichtlich folgende Kosten:

Eingliederungsleistung	Fördersumme je TN von...	bis
Teilqualifizierung „TQplus“ – Kostem pro Modul	3.000 €	5.500 €
Einstiegsqualifizierung (6-12 Monate Laufzeit)	2.082 €	4.164 €
Ausbildungsbegleitende Hilfen pro Platz und Jahr	2.400 €	
Eingliederungszuschüsse	2.000 €	10.000 €
Arbeitsgelegenheiten pro Platz und Jahr	1.800 €	3.000 €
Vermittlungsgutschein (im Erfolgsfall)	1.000 €	2.500 €

2. Auch ein **verbesserter Betreuungsschlüssel** im Jobcenter ist förderlich. Alle Evaluationen zeigen, dass sich die Zahl der Integrationen von Arbeitsuchenden in Beschäftigung mit guten Betreuungsschlüsseln der Arbeitsvermittler verbessern lässt. Dies gilt auch – aber nicht nur – für die Integration Geflüchteter. Das Jobcenter hat in den vergangenen Monaten sein Team an spezialisierten Arbeitsvermittlern für den Bereich Geflüchteter auf 5 Stellen ausgebaut. Durch die mit Stadtratsbeschluss aufgrund Sitzungsvorlage V480/18 unter anderem geschaffenen zwei zusätzlichen Stellen für Arbeitsvermittler wird nun eine weitere Verbesserung der Betreuungsschlüssel ermöglicht.

Das Jobcenter könnte darüber hinaus aus den anderen Arbeitsvermittlungsteams Personal abziehen, um für Geflüchtete noch günstigere Betreuungsschlüssel zu verwirklichen. Die Leitung des Jobcenters favorisiert eine vergleichbare Dienstleistungsqualität für alle arbeit-suchenden Kunden des Jobcenters und rät daher von einer Personalreduzierung in den übrigen Aufgabenbereichen (u.a. Jugendliche, Erziehende, Ältere), ab.

3. Das Arbeitgeberteam des Jobcenters könnte sich überwiegend auf eine bewerberorientierte Vermittlung von Flüchtlingen konzentrieren, jedoch mit der Maßgabe andere Bereiche zu vernachlässigen. Auch diese Maßnahme sollte aus Sicht der Leitung des Jobcenters nicht umgesetzt werden, um eine vergleichbare Dienstleistungsqualität für alle arbeit-suchenden Kunden weiterhin sicherzustellen.

4. Die **in-arbeit GmbH** könnte in Einzelfällen die Arbeitsvermittlung von Flüchtlingen unterstützen. Soweit es sich dabei um zuvor arbeitslose Flüchtlinge im SGB II Leistungsbezug handelt, die in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden, erfolgt eine erfolgsabhängige Vergütung aus Eingliederungsmitteln des Jobcenters nach 6wöchiger bzw. 6monatiger Beschäftigungsdauer. Gesetzliche Grundlage wäre in diesen Fällen § 16 Abs. 1 SGB II iVm § 45 Abs. 5 und 6 SGB III (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein).
5. Das Jobcenter arbeitet kontinuierlich an der Zusammenarbeit mit dem BAMF, um Wartezeiten auf Integrationskurse zu reduzieren. Ein Ärgernis ist dabei, dass das BAMF hier nur der Bundesagentur für Arbeit (BA) einen elektronischen Datenaustausch ermöglicht und nicht den Optionskommunen.
6. Das Jobcenter arbeitet zur Integration Geflüchteter bereits mit zahlreichen Netzwerkpartnern zusammen (u.a. BA, BAMF, Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten, Amt für Jugend und Familie, Sachgebiet Asyl des Amtes für Soziales, Integrationsbeauftragter, in-arbeit GmbH, Bildungsträger für Sprachkurse, GWG, IHK, HWK, Berufsschulen, THI, BOS, Klinikum u.v.m.). Bereits seit längerem beteiligt sich das Jobcenter an verschiedenen Formaten und Messen, um Ausbildungs- bzw. Arbeitsuchende und Arbeitgeber zusammen zu bringen, wie z.B. die Last-Minute-Börsen in Zusammenarbeit mit der Integrationsbeauftragten oder der Messe JOBTtotal mit der Agentur für Arbeit. Hiervon profitieren auch Arbeitsuchende mit Fluchthintergrund.

Sofern hier weiterer Verbesserungsbedarf für die Integration Geflüchteter gesehen wird, könnte ein vom Stadtrat unterstützter Netzwerkaustausch mit potentiellen Arbeitgebern zum Wissenstransfer und der Arbeitskräftebeschaffung die Initiativen des Jobcenters unterstützen. Möglich wären auch Infobroschüren für Arbeitgeber oder die Organisation von branchenspezifischen Thementage, an denen sich Unternehmen künftigen Auszubildenden und Berufseinsteigern präsentieren können.

III. Übersicht über Anzahl und Gründe gescheiterter Integrationsmaßnahmen

Ausgewertet wurden die Integrationsmaßnahmen, die im 1. Quartal 2018 von SGB II leistungsberechtigten Geflüchteten besucht wurden:

Insgesamt befanden sich 380 Teilnehmern in diesem Zeitraum in einer Maßnahme. 107 Teilnehmern beendeten im 1. Quartal 2018 eine Integrationsmaßnahme. Einen Überblick über die Beendigungsgründe liefert die nachfolgende Tabelle:

Beendigungsgrund	gesamt	männlich	weiblich
Arbeitsaufnahme	6	6	-
Abbruch gesundheitliche Gründe	3	1	2
Abbruch sonstige Gründe	5	2	3
Erfolgreich abgeschlossen	38	34	4
Maßnahme vollständig absolviert, aber Maßnahmeziel nur teilweise erreicht *)	50	40	10
Übertritt in andere Maßnahme	1	-	1

Bei 4 Teilnehmern war das Abschlussergebnis noch nicht bekannt.

Bei den Maßnahmen, die vollständig absolviert, aber das Maßnahmeziel nicht vollumfänglich erreicht wurde, handelt es sich nahezu ausschließlich um Integrationskurse, bei denen der abschließende Deutsch-Test nicht mit dem Niveau B1 abgeschlossen wurde. In der Regel wird in solchen Fällen versucht, über Wiederholerkurse doch noch das B1 Niveau zu erreichen.

Dies deckt sich jedoch mit den Ergebnissen, die das BAMF auf Bundesebene veröffentlicht hat. Auch ein gutes Drittel der Spätaussiedler oder der anderen deutschen Kursteilnehmern an Integrationskursen erreichen das B1 Niveau nicht.

Teilnehmer am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) im Jahr 2017 nach Statusgruppen und Ergebnissen

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	57.436	49,4%	47.397	40,8%	11.378	9,8%	116.211	100,0%
<i>davon verpflichtet</i> nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	51.875	49,1%	43.313	41,0%	10.426	9,9%	105.614	100,0%
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	1.856	64,8%	874	30,5%	132	4,6%	2.862	100,0%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	48.128	56,4%	30.085	35,3%	7.054	8,3%	85.267	100,0%
<i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)¹⁾</i>	1.053	66,0%	438	27,5%	104	6,5%	1.595	100,0%
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger) ²⁾	18.131	44,9%	17.606	43,6%	4.654	11,5%	40.391	100,0%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	645	44,3%	616	42,3%	195	13,4%	1.456	100,0%
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV ³⁾	721	44,4%	717	44,1%	187	11,5%	1.625	100,0%
Insgesamt	126.917	51,2%	97.295	39,3%	23.600	9,5%	247.812	100,0%
<i>zuzüglich Kurswiederholer</i>	14.283	34,1%	20.812	49,6%	6.844	16,3%	41.939	100,0%

1) Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

2) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

3) Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

Quelle: BAMF - Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik 2017

Gründe für die vor allem im Jahr 2017 rückläufigen Erfolgsquoten nennt das BAMF in seiner Berichterstattung nicht. Aus Sicht des Jobcenters gab und gibt es für die Integrationskursträger zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen, wie z.B.

- sehr heterogene Kurszusammensetzungen im Hinblick auf das Bildungsniveau der Teilnehmer
- das Erlernen der deutschen Sprache durch Zuwanderer, deren letzter schulähnlicher Unterricht manchmal länger zurück liegt
- der höhere Anteil von Kursteilnehmer die in lateinischer Schrift noch nicht alphabetisiert sind und
- die politisch gewünschte deutliche Ausweitung der Kursangebote in kurzer Zeit

Der im Stadtrat geäußerte Wunsch einer Auswertung, wer unter den Geflüchteten zwei Jahre nach der Einreise noch keinen Sprachkurs absolviert hat, ist dem Jobcenter in dieser Form nicht möglich.

Das Einreisedatum spielt für die Frage der Leistungsberechtigung nach dem SGB II keine Rolle und darf daher vom Jobcenter nicht erhoben werden. Hinzu kommt, dass Geflüchtete, die nicht aus Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit stammen, während des Asylverfahrens keine Berechtigung haben, einen Integrationskurs zu besuchen. Daher wird hilfsweise auf den Zeitpunkt des Vorliegens der SGB II Leistungsberechtigung abgestellt (ab dem Folgemonat nachdem ein Geflüchteter ein Bleiberecht erhält).

Im Mai und Juni 2016 beantragten 45 Personen mit Fluchthintergrund beim Jobcenter SGB II Leistungen. Davon haben 35 einen Integrationskurs abgeschlossen, 7 besuchen noch die Schule (und erlernen hier die Deutsche Sprache) und eine Person befindet sich in einer Vollzeitbeschäftigung.

2 Mütter mit Kleinkindern haben noch keinen Integrationskurs absolviert, da sie ihre Kinder betreuen. In Ingolstadt gibt es bisher nur einen Integrationskursträger, der einen Kurs mit Kinderbetreuung anbietet – der Kurs ist derzeit ausgebucht.